

S a t z u n g

des Fördervereines

„Altenbetreuungszentrum Iphofen (ABZ) Dr. Paul Josef Nardini e.V.“

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen -Förderverein Altenbetreuungszentrum Iphofen (ABZ) Dr. Paul Josef Nardini e.V. - mit dem Sitz in Iphofen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kitzingen eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein fördert das Altenbetreuungszentrum Iphofen auf wirtschaftlichem, kulturellem und religiösem Gebiet und er übernimmt ehrenamtliche personelle Dienste. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung“.

Der Verein ist überkonfessionell, er ist politisch nicht gebunden.

§ 3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mittel des Vereines sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zu dem Zweck des Vereines nach § 2 bekennt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Ziele verleihen.

§ 6. Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- c) Durch Ausschluß des Vorstandes.
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereines verstößt bzw. handelt. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

- d) Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb eines Monats möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7. Organe des Vereines

Organe des Fördervereines Altenbetreuungszenrum Iphofen sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8. Vorstand

1. Die Vertretung und Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie drei Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende - je einzeln. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, je nach Bedarf, in der Regel einmal vierteljährlich einberufen. Vorstandssitzungen außerhalb dieser Regel bedürfen eines Antrages von 3 Vorstandsmitgliedern. Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zugegangen sein.

6. Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Geschäftsführung des Vereines
- b) Die Planung und Ausführung von Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen
- c) Der Nachweis von Einnahmen und Ausgaben
- d) Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitglieder
- e) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Protokolle sind vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9. Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, durch schriftliche Benachrichtigung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten kann unter Fristverkürzung durch den

1. Vorsitzenden ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl von 2 Revisoren. Beide dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein.
Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Über ihre Feststellungen haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung über die Kassenführung vorzuschlagen.

- c) Die Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Erteilung der Entlastung.
- d) Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
- e) Die Auflösung des Vereins (s. § 11 dieser Satzung).
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- g) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag muß geheime Wahl durchgeführt werden.
- h) Über jede Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden. Sie muß enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die gefaßten Beschlüsse und vorgenommene Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu unterbreiten.
- i) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 10. Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen sind unter Mitteilung des Textes der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

2. Formale Änderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.
3. Das zuständige Finanzamt muß eine Mitteilung der Satzungsänderung erhalten.

§ 11. Auflösung des Vereines

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereines darf nur einziger Tagesordnungspunkt sein.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Iphofen.
Die Verwendung des zugefallenen Vermögens muß ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.
Die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

Iphofen, den 12. Januar 1996